



BKK-Hautkrebsscreening für junge Menschen zwischen 15 und 34 Jahren (u35)

Liebe Patienten,

*Versicherte von **beigetretenen** Betriebskrankenkassen können jetzt bereits ab einem Alter von 15 Jahren alle 2 Jahre ihre Haut in unserer Praxis auf verdächtige Hautveränderungen untersuchen lassen.*

*Vereinbaren Sie am besten bald einen Termin bei uns. Um das vereinbarte Screening durchführen zu können, ist es notwendig, dass Sie sich für das Versorgungsangebot Ihrer BKK **vorher einschreiben**. Dafür müssen Sie nur den untenstehenden QR-Code scannen und Ihre Daten ***eintragen*** und abschicken.*



Scanne mich!

oder

Einschreibungslink:

<https://sanakey.link/AD9FCRS549>

Für die Praxis von:

Christian Bielfeld

LANR / BSNR:
611757721 / 011602700

Patienteninformation zur Teilnahme an der besonderen Versorgung und zum Datenschutz und zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Liebe/r Versicherte/r,

die Vertragsarbeitsgemeinschaft der BKKn in Bayern (VAG Bayern) hat mit dem Berufsverband der Deutschen Dermatologen einen **bundesweiten** Vertrag nach § 140a SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebs-Vorsorge-Verfahrens für junge Menschen (HKS u35) abgeschlossen.

Die VAG Bayern vertritt dabei alle dem Versorgungsvertrag beigetretenen Betriebskrankenkassen bundesweit. Dieses Versorgungsangebot sorgt dafür, dass das Risiko einer Hautkrebskrankung auch im jugendlichen und jungen Erwachsenenalter minimiert wird.

Ihre Vorteile durch zusätzliche Hautkrebsfrüherkennungsuntersuchungen in Kürze:

- Gefahren der Manifestation von Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Persönliche Anleitungen zur eigenen Hautkontrolle und allgemeinen Prävention erhalten
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Durch die Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung verpflichte ich mich, Leistungen aus dem Vertrag nur von einschreibenden Ärzten zur Hautkrebsvorsorge u35 in Anspruch zu nehmen, die an der besonderen Versorgung „Hautkrebsscreening für junge Menschen (HKS u35)“ teilnehmen. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme im Vertretungsfall, während urlaubsbedingter Abwesenheit oder für die Inanspruchnahme von ärztlichen Notfalldiensten oder Ärzten im Notfall. Bei ungerechtfertiger Inanspruchnahme eines nicht am Vertrag teilnehmenden Dermatologen wird meine Teilnahme an diesem Vertrag beendet.

Ein Hautkrebsscreening ist einmal in jedem zweiten Kalenderjahr möglich (Hautkrebs-Vorsorgeintervall). Sollte ich innerhalb dieses Hautkrebs-Vorsorgeintervalls das Hautkrebsscreening bei unterschiedlichen am Vertrag teilnehmenden Dermatologen in Anspruch nehmen, ist meine BKK berechtigt, mir die Kosten der Doppeluntersuchung in Rechnung zu stellen.

Die Teilnahme muss von mir elektronisch oder schriftlich erklärt werden. Die Teilnahme an der besonderen Versorgung ist für mich freiwillig und kann innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe von mir widerrufen werden. Durch meinen Widerruf der Teilnahme wird die Teilnahme rückwirkend beendet. Leistungen aus der besonderen Versorgung „Hautkrebsscreening für junge Menschen (HKS u35)“ kann ich dann nicht mehr in Anspruch nehmen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zum Datenschutz nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der Kopie Ihrer unterschriebenen Teilnahmeerklärung.

Beste Gesundheit wünscht Ihnen

Ihre BKK gemeinsam mit Ihrem beratenden Dermatologen

Patienteninformation nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Im Zusammenhang mit dem Vertrag „Hautkrebsscreening für junge Menschen (HKS u35)“ nach § 140a SGB V zur Besonderen Versorgung der Versicherten wird die Verarbeitung von patientenbezogenen Daten notwendig. Die Datenverarbeitung ist zum Zweck der Vertragsdurchführung und -abrechnung erforderlich. Es werden Daten, sofern Sie im Zusammenhang mit der Behandlung stehen, von den beratenden Dermatologen verarbeitet und zwischen den Vertragspartnern und deren Auftragsdatenverarbeiter (Beratender Dermatologe, teilnehmende BKK, Sanakey Contract GmbH, 1&1 IONOS SE) unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses weitergegeben.

Die personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, aktives Versichertenvorhältnis bei teilnehmender BKK, Versichertenummer, Abrechnungsziffer, Teilnahmebeginn und Diagnose nach ICD-10-GM, E-Mail-Adresse und Mobilnummer) dürfen zu Zwecken der Authentifizierung im elektronischen Teilnahmeverfahren, der Abrechnungsprüfung und der Teilnehmerverwaltung zwischen den Vertragspartnern und deren Auftragsdatenverarbeiter (teilnehmende BKK, Sanakey Contract GmbH, 1&1 IONOS SE) unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen des Datenschutzes, ausgetauscht werden. Medizinische Daten werden - sofern notwendig - nur zwischen den behandelnden Leistungserbringern/Ärzten ausgetauscht (z. B. beim Wechsel des behandelnden Arztes).

Im Bewusstsein unserer Verantwortung für den Datenschutz und in Erfüllung unserer Pflichten aus der DSGVO möchten wir Ihnen folgende Informationen nach Art. 13 DSGVO bekanntmachen, damit Sie eine informierte Entscheidung über die Erteilung Ihrer Einwilligung zur Teilnahme am Vertrag „Hautkrebsscreening für junge Menschen (HKS u35)“ treffen können.

Verantwortlicher im Sinne dieser Bestimmung ist Ihre Betriebskrankenkasse. Der Verantwortliche beachtet die Datenschutzrechte der teilnehmenden Versicherten, soweit sich diese Daten in seiner Verfügungsgewalt befinden und von ihm verarbeitet werden. Er stellt die jeweils dafür erforderlichen technisch organisatorischen Maßnahmen und datenschutzrechtlichen Verpflichtungen eigenverantwortlich sicher. Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich im Bedarfsfall an Ihre Betriebskrankenkasse sowie deren Datenschutzbeauftragten wenden. Fragen zum Datenschutz richten Sie bitte an die Adresse der zuständigen Betriebskrankenkasse, zu Händen des Datenschutzbeauftragten.

Die Daten, welche für die Behandlung im Rahmen des Programms „Hautkrebsscreening für junge Menschen (HKS u35)“ erhoben und verarbeitet werden, dienen der Abrechnungsprüfung, Teilnehmerverwaltung und dem Vertragscontrolling. Grundlage dafür sind die Bestimmungen des § 140a Absatz 5, § 284 Abs. 1 Nr. 13 und §§ 295, 295a des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V).

Die Daten werden während der Dauer Ihrer Teilnahme am Vertrag gespeichert. Nach Beendigung der Teilnahme am Vertrag bleiben die Daten so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Ihre Daten werden nach vier Jahren (beginnend ab dem Ende des Jahres, in dem Sie die Leistung in Anspruch genommen haben) gelöscht (§ 304 Abs. 1 Nr. 2 SGB V i. V. m. § 84 SGB X); im Falle der Abrechnungsunterlagen spätestens nach 10 Jahren.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, während der Dauer der Tätigkeit im Rahmen der besonderen Versorgung und auch nach Beendigung der Tätigkeit über alle Sozialdaten der Stillschweigen zu bewahren. Meine Daten dürfen für die Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung und den Effizienznachweis von der besonderen Versorgung in pseudonymisierter Form genutzt werden.

Sie haben ein Recht auf **Auskunft** seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personen-bezogenen Daten (Art. 15 Abs. 1 und 2 DSGVO) sowie auf **Berichtigung** (Art. 16 Satz 1 DSGVO), auf **Lösung** (Art. 17 DSGVO), auf **Einschränkung** der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X) und ein Recht auf **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DSGVO).

Sie haben das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Der Widerruf ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber Ihrer Krankenkasse zu erklären und bedarf keiner Begründung.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Diese kann an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI) oder das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) gerichtet werden.

Die Teilnahme am Programm „Hautkrebsscreening für junge Menschen (HKS u35)“ ist freiwillig. Die Bereitstellung der personen-bezogenen Daten durch Sie ist daher nicht gesetzlich vorgeschrieben. Das heißt, Sie sind nicht dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Das führt jedoch dazu, dass eine Teilnahme an der Besonderen Versorgung nach § 140a SGB V nicht (mehr) möglich ist.